



Dr. Martin Steverding
Faunistik und Artenschutz

Wohnbebauungsplanung südlich Steinstraße und Bauflächenentwicklung nördlich Zollstraße, Stadt Gronau – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber:

Flick Ingenieurgesellschaft

Neumarkt 31
49477 Ibbenbüren

Ansprechpartner:
Rafael Kleppin

Verfasser:

Dr. Martin Steverding

Faunistik und Artenschutz

Böcklerstraße 10
46414 Rhede

info@steverding-artenschutz.de
steverding-artenschutz.de

Rhede, den 24. 12. 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Untersuchungsgebiet und Vorhaben	3
4	Wirkfaktoren	5
5	Prüfrelevantes Artenspektrum.....	6
6	Untersuchungsmethoden.....	7
6.1	Vögel.....	7
6.2	Fledermäuse	8
6.3	Höhlenbäume	8
7	Ergebnisse.....	9
7.1	Vögel.....	9
7.2	Fledermäuse	10
7.3	Höhlenbäume	12
8	Bewertung	13
8.1	Vögel.....	13
8.1.1	Naturschutzfachliche Bewertung	13
8.1.2	Artenschutzrechtliche Bewertung.....	13
8.2	Fledermäuse	14
8.2.1	Naturschutzfachliche Bewertung	14
8.2.2	Artenschutzrechtliche Bewertung.....	15
9	Zusammenfassung.....	16
10	Quellen	18
11	Anhang.....	19

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Terminübersicht der faunistischen Erfassungen	7
Tabelle 2: Übersicht der festgestellten Vogelarten im Erfassungsgebiet	9
Tabelle 3: Jeweilige Anzahl aufgezeichneter Rufsequenzen bei den stationären (Batcorder) und den mobilen (Detektor) Fledermauserfassungen.	10

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Gronau plant die Errichtung neuer Wohnbebauung auf einem bislang unbebauten Gelände südlich der Steinstraße. Das Areal ist gut 4 ha groß und erstreckt sich auf eine Länge von etwa 800 m in West-Ost-Richtung zwischen der Steinstraße im Norden und der Bahngleise im Süden. Darüber hinaus ist auch für den südlich der Bahntrasse anschließenden Bereich bis zur Zollstraße ebenfalls eine Baulandentwicklung geplant. Die vorliegende faunistische Erfassung erfolgte somit in dem gesamten unbebauten Bereich zwischen der Steinstraße im Norden und der Zollstraße im Süden.

Erfasst wurden die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien. Die Vogelerfassungen erfolgten durch eine Abend-/Nacht- und vier Tagesbegehungen im Zeitraum zwischen Anfang Februar und Ende Juni 2020. Die Fledermäuse wurden durch sieben Detektorbegehungen sowie stationäre Ruferfassungen mit Batcordern erfasst. Die Reptilienerfassung erfolgte durch Sichtbeobachtung mit schwerpunktmäßiger Suche nach Zauneidechsen.

Auf der Grundlage der genannten Untersuchungen wurde der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag angefertigt, der die Artenschutzprüfung der Stufen 1 und 2 enthält. Eine Ausnahmeprüfung (Stufe 3) ist nicht erforderlich.

2 Rechtliche Grundlagen

Bei Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind, müssen die Belange des Artenschutzes berücksichtigt werden. Dazu ist eine Artenschutzprüfung (ASP) erforderlich, bei der die Betroffenheit von europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und von Europäischen Vogelarten geprüft wird. Die rechtlichen Grundlagen auf nationaler Ebene sind die Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 44 Abs. 1,5,6 und 45 Abs. 7 BNatSchG).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, Individuen der besonders und streng geschützten Arten zu verletzen oder zu töten. Das Tötungsverbot ist somit individuenbezogen. Allerdings ist es in vielen Fällen nicht möglich, das Risiko vereinzelter Tötungen ganz auszuschließen. Daher liegt erst dann ein Verbotstatbestand vor, wenn das Tötungsrisiko für Individuen mindestens einer besonders oder streng geschützten Art durch das Vorhaben signifikant erhöht wird, also das normale Lebensrisiko signifikant übersteigt.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, streng geschützte Arten und europäische Vogelarten in erheblichem Umfang zu stören. Eine Störung ist dann erheblich, wenn sich infolge ihrer Wirkung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Das Störungsverbot ist somit nicht individuen-, sondern populationsbezogen. Die Abgrenzung der lokalen Population erfolgt nicht immer nach biologischen Kriterien: Sofern es sich nicht um ein räumlich klar abgegrenztes Vorkommen handelt (z. B. das Vorkommen einer Amphibienart in einem bestimmten Gewässer), werden zur Abgrenzung von Lokalpopulationen häufig Verwaltungsgrenzen herangezogen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders und streng geschützten Arten zu beschädigen oder zu zerstören. Nicht nur die direkte Beschädigung oder Zerstörung, sondern auch ein Funktions- bzw. Eignungsverlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte führt zu einer Verbotsverletzung. Eine häufige Ursache für Eignungs- und Funktionsverluste von Lebensstätten sind Störungen, so dass eine klare Abgrenzung zum Störungsverbot oft nicht

möglich ist. Das Beschädigungs- und Zerstörungsverbot ist auf die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bezogen. Somit ist es möglich, dass eine Störwirkung, die gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 nicht erheblich ist (keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population), dennoch einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 darstellt (Funktionsverlust einer Lebensstätte).

Vorhabenbedingte Verstöße gegen das Beschädigungs- und Zerstörungsverbot liegen gemäß § 44 Abs. 5 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Zur Sicherung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) geeignet sein.

Nahrungshabitate und Transfergebiete (z. B. Flugkorridore von Fledermäusen) unterliegen dann dem Schutz durch das Beschädigungs- und Zerstörungsverbot, wenn es sich um essenzielle Habitate handelt, d. h. wenn die Fortpflanzungs- und Ruhestätten ohne diese Habitate in ihrer Funktion nicht mehr fortbestehen können.

Die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG gelten für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten und für alle europäischen Vogelarten. Jedoch hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Vogelarten festgelegt. Es wird davon ausgegangen, dass bei nicht planungsrelevanten Vogelarten wegen ihrer günstigen Erhaltungszustände im Regelfall bei Planvorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden. Somit erfolgt für diese Arten im Rahmen der Artenschutzprüfung in der Regel keine Art-für-Art-Betrachtung. Besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Vogelarten ausgelöst werden, ist es nach der VV Artenschutz (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren) geboten, auch diese im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung zu berücksichtigen.

Eine Artenschutzprüfung ist dreistufig aufgebaut. In Stufe 1 (Vorprüfung) werden das potenziell betroffene Artenspektrum und die möglichen vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren ermittelt. Sofern in dieser Stufe bereits artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden können, ist die Prüfung beendet und das Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Können artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen der Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden, ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung (Stufe 2) erforderlich. Dabei erfolgt für jede potenziell betroffene streng geschützte Tierart bzw. (planungsrelevante) europäische Vogelart eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG. In diesem Rahmen werden, sofern erforderlich, Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Liegen auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG vor, kann ein Vorhaben nur im Rahmen eines Ausnahmeverfahrens gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ASP Stufe 3) zugelassen werden. Die Gewährung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme ist nur dann möglich, wenn alle drei Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sind: Es müssen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, es dürfen keine Alternativlösungen bzw.

Alternativstandorte möglich sein und der Erhaltungszustand der lokalen Population der betreffenden Art darf sich durch das Vorhaben nicht verschlechtern (europäische Vogelarten) bzw. muss günstig bleiben (FFH-Anhang IV-Arten).

3 Untersuchungsgebiet und Vorhaben

Der untersuchte Bereich hat eine Größe von annähernd 10 ha und liegt zwischen der Steinstraße im Norden, der Zollstraße im Süden, der Königsstraße im Westen und der Fortsetzung der Pfarrer-Reukes-Straße im Osten. Er umfasst den gut 4 ha großen Bereich zwischen Steinstraße und Bahntrasse, auf dem die Errichtung von Wohnbebauung geplant ist und den südlich angrenzenden Bereich zwischen Bahntrasse und Zollstraße, wo ebenfalls eine Bauflächenentwicklung erfolgen soll. Die direkt angrenzende Umgebung wurde bei der Fledermaus- und Vogelerfassung einbezogen.

Das Erfassungsgebiet besteht aus einer etwa 800 m lang in West-Ost-Richtung beiderseits entlang der Bahntrasse verlaufenden maximal etwa 150 m breiten Fläche im Westen der Stadt Gronau. Im Westen ist waldartiger Birkenbestand vorhanden, ansonsten überwiegen Ruderalfluren mit eingestreuten Gebüsch und Baumgruppen, überwiegend Birken. Nördlich der Bahntrasse bestehen größere Lagerflächen, auf denen Schutt und Erdmaterialien abgelagert sind. Im Südosten befinden sich einzelne Gebäude. Die Umgebung ist überwiegend von städtischer Wohnbebauung geprägt. Südöstlich des Planbereiches befindet sich ein waldartiger Baumbestand, der offensichtlich aus verwilderten Gärten oder Parkanlagen hervorgegangen ist. Nordöstlich liegen alte Industrieflächen, auf denen während des Erfassungszeitraumes größere ehemalige Fabrikgebäude abgebrochen wurden.

4 Wirkfaktoren

Bei den vorhabenbedingten Wirkungen kann zwischen baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Faktoren unterschieden werden. Die baubedingten Wirkfaktoren sind die Auswirkungen, die ausschließlich mit dem Bau des Objektes zusammenhängen und nach Fertigstellung ihre Wirksamkeit verlieren, wobei allerdings die Wirksamkeit deutlich über den Zeitpunkt der Fertigstellung hinaus fortbestehen kann. Anlagebedingte Wirkungen sind die Einflüsse, die mit der Präsenz des fertigen Objektes zusammenhängen und betriebsbedingte Wirkungen sind die Faktoren, die von der Nutzung bzw. des Betriebes des fertigen Objektes ausgehen.

Im vorliegenden Fall sind die folgenden baubedingten Wirkfaktoren zu erwarten:

- Wirkungen von Lärm:
Durch Baufahrzeuge und Geräte wird Lärm verursacht, der zu Scheuch- und Vertreibungswirkungen für Tiere führen kann.
- Wirkungen von Licht:
Bei Beleuchtung der Baustelle bzw. durch die Beleuchtung der Baufahrzeuge während der dunklen Tageszeiten kann es zu Störwirkungen insbesondere für nachtaktive Tierarten kommen.
- Wirkungen von Fahrzeug-, Geräte- oder Personenbewegungen:
Von Fahrzeug-, Geräte- oder Personenbewegungen können Scheuch- und Vertreibungswirkungen ausgehen, die oft nicht gänzlich von den Wirkungen von Lärm und Licht zu trennen sind.
- Flächeninanspruchnahme:

Für Baueinrichtungsflächen und Baustellenzufahrten kann es zu vorübergehender Inanspruchnahme von Flächen außerhalb des Baufeldes kommen, die ggf. zu einer längerfristig wirksamen Beeinträchtigung von Lebensräumen führen kann.

Anlagebedingte Wirkungen des Vorhabens sind durch die dauerhafte Inanspruchnahme von Lebensräumen zu erwarten. Im vorliegenden Fall werden unbebaute Flächen, die überwiegend mit Ruderalvegetation, Gebüsch und Gehölzen bestanden sind, überbaut.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind die Faktoren, die mit einer Nutzung der fertiggestellten Gebäude bzw. Siedlungen zusammenhängen. Zu erwartende betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens sind:

- Störwirkungen von Beleuchtung an Verkehrswegen, an Gebäuden und an Fahrzeugen
- Akustische Störwirkungen von Personen, Fahrzeugen und allen weiteren akustischen Wirkungen im Zusammenhang mit der Nutzung der neu errichteten Gebäude, Flächen und Verkehrswege
- Optische Störwirkungen durch Personen- und Fahrzeugbewegungen und Bewegungen anderer Objekte

Durch die umgebende urbane Bebauung und den Straßenverkehr ist eine erhebliche Vorbelastung vorhanden, die die Wirkung von vorhabenbedingten Störeinflüssen begrenzt.

5 Prüfrelevantes Artenspektrum

Der Planbereich liegt im Quadranten 3 des Messtischblattes 3708 Gronau. Die folgenden planungsrelevanten Arten sind innerhalb des genannten Quadranten in LANUV NRW (2020) gemeldet:

Säugetiere: keine

Vögel (sofern kein anderslautender Zusatz: Brutvögel):

Baumpieper, Bekassine (Durchzügler/Wintergast), Bluthänfling, Eisvogel, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Habicht, Kiebitz, Mehlschwalbe, Mittelspecht, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Saatkrähe, Schleiereule, Schwarzspecht, Sperber, Star, Turmfalke, Uferschnepfe, Waldkauz, Waldohreule, Waldschnepfe, Weißwangengans, Wiesenpieper und Zwergtaucher.

Amphibien/Reptilien: keine

Das scheinbare Fehlen von Fledermäusen lässt auf eine ungenügende Datenlage im Naturschutz-Fachinformationssystem des LANUV schließen. Laut Säugetieratlas NRW (AG Säugetierkunde in NRW 2020) sind für den betreffenden Quadranten Nachweise für die Breitflügel- und die Zwergfledermaus angegeben. Da es sich bei den Daten im Säugetieratlas nicht um flächendeckende Erhebungen handelt, ist auch dort nicht von einem vollständigen Artenspektrum auszugehen. Weitere Beobachtungsdaten von Fledermäusen können unter <https://nrw.observation.org> eingesehen werden.

Auch bei den Vögeln sind Vorkommen von nicht angegebenen Arten innerhalb der betreffenden Quadranten möglich. Für das Erfassungsgebiet können Vorkommen vieler der oben genannten und der potenziell in den Quadranten vorkommenden Arten aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensräume ausgeschlossen werden. Innerhalb des Plangebietes sind Vögel der Gewässer und Feuchtgebiete, Vögel größerer bzw. alter Wälder und typische Vogelarten des landwirtschaftlich genutzten Offenlandes nicht zu erwarten.

Entlang der Bahntrasse und auf den angrenzenden Ruderalflächen sind potenziell geeignete Lebensräume der Zauneidechse vorhanden. Allerdings liegen für das Messtischblatt 3708 weder aktuelle noch ältere Nachweise für die Zauneidechse vor und für die angrenzenden Messtischblätter gibt es nur ältere Nachweise aus der Zeit bis 1992 (Willigalla et al. 2011).

Die Erfassungen und die Artenschutzprüfung konnten somit auf die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien begrenzt werden, da ein Auftreten planungsrelevanter Arten aus anderen Gruppen im Vorfeld ausgeschlossen werden konnte. Da auch keine bedeutenden Feuchtgebiete oder andere relevante Rastvogellebensräume betroffen sind, konnte die Vogelerfassung auf die Gruppe der Brutvögel eingegrenzt werden.

6 Untersuchungsmethoden

6.1 Vögel

Die Erfassung der Vögel erfolgte durch Revierkartierung nach den methodischen Vorgaben in Südbeck et al. (2005). Es wurden fünf Begehungen durchgeführt, eine davon in der Abenddämmerung bzw. zu Beginn der Nacht und vier morgens (s. Tab. 1).

Berücksichtigt wurden bei den Begehungen alle Vogelarten. Der Schwerpunkt lag in der Registrierung von revieranzeigendem oder anderem auf Bruten hinweisenden Verhalten bzw. dem direkten Fund von Nestern. Die Daten aus den Feldkarten wurden in ein geographisches Informationssystem (GIS) eingegeben und ausgewertet. Dabei wurden mindestens zweimalige Nachweise von Revierverhalten jeweils als ein Brutpaar bzw. ein Revier gewertet. Arten, für die jeweils mindestens ein Revier innerhalb des Erfassungsraumes (Planbereich und Umfeld) gewertet wurde, sind als Brutvögel eingestuft.

Erfasst wurde innerhalb des Planbereiches und in der direkt angrenzenden Umgebung. Bei der Erfassung von Eulen, Saatkrähen und anderen Arten mit größeren Aktionsradien wurde der südwestlich des Plangebietes gelegene verwilderte Gehölzbestand einbezogen.

Tabelle 1: Terminübersicht der faunistischen Erfassungen (T Start = Temperatur Kartierungsbeginn, T Ende = Temperatur Kartierungsende (°C), Wind = Windstärke in Beaufort)

Datum	Begehung	von	bis	T Start	T Ende	Wolken	Wind
04.02.2020	Übersicht, Nachtvögel	17:00	18:30	5	4	40 %	2 Bft
26.03.2020	Brutvögel (Tag) 1	08:15	09:45	2	6	0 %	2-3 Bft
17.04.2020	Brutvögel 2, Reptilien	09:20	12:00	7	13	5 %	2-3 Bft
14.05.2020	Fledermäuse Detektor 1	20:43	22:55	10	8	< 30 %	1 Bft
14. - 20.05.	Fledermäuse Batcorder 1						
26.05.2020	Fledermäuse Detektor 2	21:03	23:01	22	15	< 30 %	0 Bft
09.06.2020	Brutvögel 3	09:15	11:00	12	14	100 %	2-3 Bft
17.06.2020	Fledermäuse Detektor 3	03:51	05:19	18	17	100 %	0 Bft
16. - 24.06.	Fledermäuse Batcorder 2						
26.06.2020	Brutvögel 4, Reptilien	07:20	09:10	18	23	0 %	2 Bft
20.07.2020	Fledermäuse Detektor 4	21:23	23:12	17	13	< 30 %	0 Bft
29.07.2020	Fledermäuse Detektor 5	04:25	05:57	16	15	100 %	2 Bft
18.08.2020	Fledermäuse Detektor 6	20:30	22:27	22	18	< 30 %	0 Bft
08.09.2020	Fledermäuse Detektor 7	19:52	22:07	18	17	100 %	0 Bft
08. - 14.09.	Fledermäuse Batcorder 3						

6.2 Fledermäuse

Die Erfassung der Fledermäuse wurde von Christian Giese mit sieben Detektorbegehungen und drei Phasen mehrnächtiger stationärer Rufaufzeichnungen mit jeweils drei Batcordern im Zeitraum von Mitte Mai bis Mitte September 2020 (s. Tab. 1) durchgeführt. Die Begehungen erfolgten teils in der ersten, teils in der zweiten Nachthälfte, um verschiedene tageszeitgebundene Verhaltensweisen zu berücksichtigen (z. B. Schwärmphase gegen Morgen, Nutzung von Flugkorridoren nach dem abendlichen Ausflug).

Die Detektorbegehungen erfolgten unter Verwendung eines automatischen, digitalen und georeferenzierten Echtzeit-Aufnahmesystems mit Live-Sonogramm, bestehend aus einem Android-Smartphone mit einem Ultramic 250K von Dodotronic und der App „Bat Recorder“ von Bill Kraus. Weiterhin kam ein automatischer Heterodyn-Fledermausdetektor „Elekon BATSCANNER“ und eine Wärmebildkamera vom Typ Pulsar Axion XM30S zum Einsatz. Die Auswertung der aufgenommenen Rufe wurde in automatischer und manueller Rufanalyse unter Verwendung der Programme bcAdmin 4 und bcAnalyze 3 Light und batIdent 1.5 durchgeführt.

Die stationären Ruferfassungen erfolgten mit je drei zeitgleich aufgestellten Batcordern in den Zeitabschnitten 14.05. bis 20.05., 16.06. bis 24.06. und 08.09. bis 14.09. Die Standorte der Batcorder wurden zwecks einer möglichst flächendeckenden Erfassung jeweils variiert (s. Karten im Anhang). Die Auswertung der Rufaufnahmen erfolgte nach gleicher Methodik wie bei den Detektoraufnahmen (s. o.). Die aufgezeichneten Rufe können meist auf Artniveau bestimmt werden, jedoch ist eine Trennung innerhalb der Artenpaare Graues und Braunes Langohr sowie Brandt- und Bartfledermaus (=Große und Kleine Bartfledermaus) meist nicht möglich. Ebenso sind die untereinander ähnlichen Rufe innerhalb der Gattung *Myotis* und zwischen den Arten mit nyctaloidem Ruftyp (Breitflügelfledermaus, Zweifarbfledermaus, Kleinabendsegler und Großer Abendsegler) in manchen Fällen nicht eindeutig zu trennen.

6.3 Reptilien

Im Rahmen der Übersichtsbegehung am 04.02. wurde das Gelände auf potenziell geeignete Habitate für planungsrelevante Amphibien- und Reptilienarten hin betrachtet. Vorkommen von planungsrelevanten Amphibienarten konnten aufgrund fehlender Lebensräume ausgeschlossen werden. Insbesondere im Umfeld der Bahntrasse wurden potenziell geeignete Habitatstrukturen für die Zauneidechse identifiziert, so dass im folgenden Frühling eine Suche nach Zauneidechsen erfolgte. Dazu wurden die potenziell geeigneten Strukturen am 17.04. und 26.06. gezielt nach Zauneidechsen abgesucht. Die Suche erfolgte am 17.04. bei sonnigem Wetter in den Vormittagsstunden und am sonnig-heißen 26.06. in der frühen Morgensonne. Geeignete Sonnplätze wurden dabei langsam mit Unterstützung eines Fernglases mit einer Naheinstellung von 1,5 m nach Eidechsen abgesucht.

6.4 Höhlenbäume

Die Bäume des Planbereiches und der angrenzenden Umgebung wurden jeweils Ende Februar im noch winterkahlen Zustand von allen Seiten auf Höhlen, Spalten, Risse, abstehende Rindenteile und andere potenziell für Fledermäuse oder Vögel nutzbare Strukturen abgesucht. Bäume mit entsprechenden Strukturen wurden mit GPS punktgenau eingemessen und in eine Tabelle eingetragen.

7 Ergebnisse

7.1 Vögel

Insgesamt wurden 28 Vogelarten im Planbereich und im direkt angrenzenden Umfeld festgestellt. 18 Arten wurden als Brutvögel eingestuft (Brutnachweis oder Revierfeststellung), 10 Arten als Gastvögel (s. Tab. 2).

Tabelle 2: Übersicht der festgestellten Vogelarten im Erfassungsgebiet, RL NW = Rote Liste NRW (Grüneberg et al. 2016), RL D = Rote Liste Deutschland (Grüneberg et al. 2015): 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, Status: B = Brutvogel, G = Gastvogel, Reviere/Paare = Anzahl der Reviere/Brutpaare im Untersuchungsraum (Plangebiet und direktes Umfeld), fett = planungsrelevant, * = Brutkolonie (Saatkrähe) außerhalb Erfassungsbereich

Art	RL NW	RL D	Status	Reviere/Paare
Amsel <i>Turdus merula</i>			B	6
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>			B	3
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	3	3	G	0
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>			B	2
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>			B	1
Dohle <i>Coloeus monedula</i>			B	>15
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>			G	0
Elster <i>Pica pica</i>			B	2
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	V		G	0
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>			G	0
Gebirgsstelze <i>Motacilla cinerea</i>			G	0
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>			G	0
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>			B	1
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	V	V	B	1
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>			B	5
Hohltaube <i>Columba oenas</i>			G	0
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	V		B	1
Kohlmeise <i>Parus major</i>			B	5
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>			B	8
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>			G	0
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>			B	4
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>			B	9
Saatkrähe <i>Corvus frugilegus</i>*			B	16
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>			B	1
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>			G	0
Türkentaube <i>Streptopelia decaocto</i>	V		B	1
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>			G	0
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>			B	12

Zwei der festgestellten Arten sind in NRW als planungsrelevant eingestuft: Die Saatkrähe mit einer Brutkolonie von mindestens 16 Paaren in dem verwilderten Baumbestand etwa 100 m südöstlich des Planbereiches und der lediglich als Gast registrierte Bluthänfling. Der Bluthänfling ist die einzige mit einem Gefährdungsgrad in der Roten Liste für NRW (und für Deutschland) aufgeführte festgestellte Art. In der Vorwarnliste für NRW aufgeführt sind die Brutvogelarten Hausperling, Klappergrasmücke und Türkentaube sowie die Gastvogelart Fitis.

Die häufigste festgestellte Brutvogelart ist die Dohle mit mindestens 15, wahrscheinlich über 20 Brutpaaren. Allerdings liegen die Brutvorkommen in Gebäuden außerhalb des Plangebietes. Die

zweithäufigste erfasste Art ist mit 12 Revieren der Zilpzalp, gefolgt vom Rotkehlchen mit neun und der Mönchsgrasmücke mit acht Revieren. Die Amsel ist mit sechs Revieren und die Heckenbraunelle und die Kohlmeise mit je fünf Revieren vertreten. Die Reviere der genannten sechs Arten befinden sich innerhalb des Planbereiches oder an dessen Rändern. Eine Brutkolonie mit mindestens 16 Brutpaaren der Saatkrähe liegt etwa 100 m vom Plangebiet entfernt. Das Vorkommen wird berücksichtigt, da es sich um eine planungsrelevante Art handelt.

Unter den Brutvögeln innerhalb des betroffenen Bereiches ist die Klappergrasmücke die einzige in der Vorwarnliste aufgeführte Art. Haussperling und Türkentaube wurden knapp außerhalb des Eingriffsbereiches kartiert. Die übrigen Brutvogelarten innerhalb des Planbereiches sind weit verbreitete und allgemein häufige Arten mit günstigen Erhaltungszuständen.

7.2 Fledermäuse

7.2.1 Artenspektrum

Insgesamt wurden 10 Fledermausarten nachgewiesen: Mopsfledermaus, Bart-/Brandtfledermaus (keine akustische Trennung des Artenpaares möglich), Wasserfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus und (Braunes/Graues) Langohr (s. Tab. 3). In Tabelle 3 sind die festgestellten Arten mit den jeweiligen Nachweishäufigkeiten dargestellt. Aufgeführt ist die jeweilige Anzahl von Rufaufnahmen (Rufsequenzen) jeder festgestellten Art.

Tabelle 3: Jeweilige Anzahl aufgezeichneter Rufsequenzen bei den stationären (Batcorder) und den mobilen (Detektor) Fledermauserfassungen. Bei Brandt- und Bartfledermaus und den Langohren ist anhand der Rufaufnahmen eine Trennung des jeweiligen Artenpaares nicht möglich. RL NRW = Rote Liste NRW (Meinig et al. 2010), RL D = Rote Liste Deutschland (Meinig et al. 2020): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, R = durch extreme Seltenheit gefährdet, betrifft reproduzierende Vorkommen der Rauhautfledermaus, G = Gefährdung mit unbekanntem Ausmaß, D = Datenlage unzureichend

Art	RL NRW	RL D	Batcorder	Detektor
Mopsfledermaus <i>Barbastella barbastellus</i>	1	2	1	0
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	V	V	63	0
Kleinabendsegler <i>N. leisleri</i>	V	D	57	0
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	2	3	542	8
<i>Nyctaloid</i> unbestimmt			59	1
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	10.333	391
Mückenfledermaus <i>P. pygmaeus</i>	D	*	11	0
Rauhautfledermaus <i>P. nathusii</i>	R	*	15	0
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	G	*	8	0
Brandt-/Bartfledermaus <i>M. brandtii/mystacinus</i>	2 / 3	* / *	2	0
<i>Myotis</i> unbestimmt			2	0
(Braunes/Graues) Langohr <i>Plecotus auritus/austriacus</i>	G / 1	3 / 1	2	0

Bei akustischen Erfassungen von Fledermäusen kann nur in Ausnahmefällen (z. B. bei Ausflugs- oder Flugroutenzählungen) eine genaue Individuenzahl ermittelt werden. In der Regel ist nicht feststellbar, ob mehrere Aufnahmen derselben Art innerhalb kurzer Zeit von mehreren durchfliegenden Individuen oder von einem einzigen mehrfach vorbeifliegenden Tier stammen. Es sind daher andere Methoden

zur Ermittlung der Häufigkeit erforderlich als bei einer optischen Erfassung (vgl. Runkel et al. 2018). Im vorliegenden Gutachten wird die Häufigkeit durch die Anzahl der Rufaufnahmen (=Sequenzen) angegeben. Eine Sequenz entspricht einem Vorbeiflug einer Fledermaus am Aufnahmegerät. Es kann bei mehreren Sequenzen innerhalb kurzer Zeit meist nicht unterschieden werden, ob sie von einem einzelnen mehrfach passierenden Tier oder von mehreren Individuen stammen. Zudem ist die Nachweiswahrscheinlichkeit von der artspezifischen Lautstärke der Rufe abhängig. Die leise rufenden Langohren sind deutlich schwieriger nachzuweisen als die laut rufenden Abendseglerarten und Breitflügelfledermäuse.

Bei den Detektorbegehungen wurden nur die beiden Arten Zwerg- und Breitflügelfledermaus festgestellt. Die acht übrigen Arten wurden nur durch die stationären Erfassungen in zum Teil sehr niedrigen Häufigkeiten nachgewiesen (s. u.).

Tabelle 4: Ergebnisse der stationären Erfassungen: Fledermausaktivität in Minutenklassen (durchschnittliche Anzahl der Minuten mit Kontakt der jeweiligen Art je Erfassungsnacht für jeden Batcorder-Standort und jedes Erfassungsintervall, gerundet auf ganze Zahlen), unten Gesamtzahl der Aufnahmen und gesamte Dauer der Aufnahmen (= Sequenzen)

Bbar = Mopsfledermaus, Eser = Breitflügelfledermaus, Mbart = Brandt-/Bartfledermaus, Mdau = Wasserfledermaus, Myotis = Myotis-Art unbestimmt, Nlei = Kleinabendsegler, Nnoc = Großer Abendsegler, Nyctaloid = Breitflügelfledermaus, Abendsegler, Zweifarbfledermaus unbestimmt, Plecotus = Braunes/Graues Langohr, Pnat = Flughautfledermaus, Ppip = Zwergfledermaus, Ppyg = Mückenfledermaus

Standort	20200514 -0279	20200514 -0280	20200514 -0281	20200616 -0279	20200616 -0280	20200616 -0281	20200908 -0279	20200908 -0280	20200908 -0281
Dauer	6 Nächte 14.-	6 Nächte 14.-	6 Nächte 14.-	5 Nächte 16.-	8 Nächte 16.-	8 Nächte 16.-	4 Nächte 08.-	6 Nächte 08.-	6 Nächte 08.-
Datum	19.05.	19.05.	19.05.	20.06.	23.06.	23.06.	11.09.	13.09.	13.09.
Bbar									1
Eser	2	8	1	2	10	10	1	1	1
Mbart					1	1			
Mdau		1				1	1	1	1
Myotis		1							
Nlei		1		3		1	1	2	3
Nnoc	1			3	1	2			1
Nyctaloid		1	1	3	1	1	1	1	1
Plecotus									1
Pnat	1	1	1	1			1	1	1
Ppip	16	84	8	71	74	100	72	81	30
Ppyg		1		1		1		1	
Aufnahmen	271	1571	70	2279	1549	2611	592	1722	429
Sekunden	306	1762	61	3435	2217	3964	649	2271	525

7.2.2 Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*

Die Zwergfledermaus ist die bei weitem am häufigsten nachgewiesene Art und dominiert sowohl bei den mobilen Erfassungen mit Detektoren als auch bei den stationären Rufaufnahmen. An der Ecke Steinstraße/Annastraße wurde am 17.06. ein Quartier einer Zwergfledermaus in einem Wohnhaus durch morgendlichen Einflug nachgewiesen und am 20.07. durch Beobachtung des Ausfluges bestätigt. Weitere Quartiere von Zwergfledermäusen an Gebäuden im direkten Umfeld des Plangebietes sind aufgrund des späten Auftretens von Zwergfledermäusen in fortgeschrittener Morgendämmerung wahrscheinlich.

Insgesamt tritt die Zwergfledermaus in mäßiger Häufigkeit auf. Die hohe Zahl von mehr als 10.000 aufgezeichneten Sequenzen bei der Batcorder-Erfassung ist durch die hohe Zahl der Aufnahmenächte

und wahrscheinlich auch durch häufige Vorbeiflüge jagender Tiere bedingt. Für die Zwergfledermaus ist das Plangebiet in erster Linie Nahrungshabitat, ausgeprägte Flugstraßen wurden nicht registriert.

7.2.3 Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus*

Die Breitflügelfledermaus ist die zweithäufigste festgestellte Art und wurde mehrfach bei den Detektorbegehungen angetroffen. Sie wurde an allen Batcorderstandorten (s. Tab 4) registriert, allerdings nicht in allen Nächten und mit stark schwankenden Häufigkeiten. Ihr Auftreten war aber unregelmäßig. Quartiere wurden im Umfeld des Plangebietes nicht festgestellt, können aber an den umgebenden Häusern nicht ausgeschlossen werden.

7.2.4 Großer Abendsegler *Nyctalus noctula* und Kleinabendsegler *N. leisleri*

Die beiden Abendseglerarten wurden jeweils an sechs bzw. fünf der insgesamt neun Batcorderstandorte registriert. Mit 63 bzw. 57 Aufnahmen traten beide Arten in ähnlicher Häufigkeit auf. Zudem konnten 59 Sequenzen des nyctaloiden Ruftyps nicht auf Artniveau bestimmt werden. Es kann sich dabei sowohl um Rufe von Breitflügelfledermäusen als auch Abendseglern handeln. Die beiden Abendsegler sind als relativ seltene, aber regelmäßige Gäste im Erfassungsgebiet einzustufen. Ob es sich vor allem um durchfliegende oder um Nahrung suchende Tiere handelte, kann nicht abschließend geklärt werden.

7.2.5 Übrige Arten

Die Fledermausarten bzw. Artenpaare Rauhautfledermaus *Pipistrellus nathusii*, Mückenfledermaus *P. pygmaeus*, Mopsfledermaus *Barbastella barbastellus*, Braunes oder Graues Langohr *Plecotus auritus/austriacus*, Wasserfledermaus *Myotis daubentonii* und Brandt-/Bartfledermaus *M. brandtii/mystacinus* wurden in geringen Häufigkeiten, z. B. mit Einzelnachweisen registriert.

Alle sechs Arten können als seltene Gäste im Erfassungsraum eingestuft werden. Ob es sich dabei um vereinzelt auftretende Nahrungsgäste oder um Individuen auf Transferflügen handelt, kann nicht mit Sicherheit abschließend geklärt werden.

7.3 Reptilien

Im Erfassungsgebiet wurden keine Zauneidechsen und auch keine anderen Reptilienarten festgestellt.

7.4 Höhlenbäume

Im Plangebiet dominiert junger Baumbestand, in dem kaum als Niststätten oder Fledermausquartiere geeignete Höhlen vorhanden sind. Es wurde lediglich eine Gruppe aus fünf Pyramidenpappeln (davon eine abgestorben) kartiert, in denen jeweils mehrere Astlöcher und Spechthöhlen vorhanden waren (s. Karten im Anhang).

8 Bewertung

8.1 Vögel

8.1.1 Naturschutzfachliche Bewertung

Die innerhalb des etwa 10 ha großen Untersuchungsbereiches angetroffene Anzahl von 18 Brutvogelarten (einschließlich der außerhalb brütenden Saatkrähe) kann als mittelhoch eingestuft werden. Innerhalb des Planbereiches ist die Klappergrasmücke die einzige festgestellte Brutvogelart, die in der Vorwarnliste oder Roten Liste aufgeführt ist. Die ebenfalls in der Vorwarnliste aufgeführten Brutvögel Türkentaube und Haussperling wurden nur außerhalb des Planbereiches als Brutvögel festgestellt. Allerdings sind beide Arten potenziell von den Offenflächen innerhalb des Plangebietes als Nahrungshabitat abhängig. Die in etwa 100 m Entfernung zum Planbereich gelegene Saatkrähenkolonie mit mindestens 16 Brutpaaren steht offensichtlich kaum mit dem Plangebiet in Beziehung. Nur vereinzelt wurden Nahrung suchende Saatkrähen im Planbereich beobachtet.

Bei den betroffenen Arten handelt es sich somit überwiegend um weit verbreitete und häufige Vogelarten mit landesweit günstigen Erhaltungszuständen. Allerdings ist die betroffene Anzahl von Revieren für mehrere Vogelarten relativ hoch, insbesondere für Zilpzalp, Mönchsgrasmücke und Rotkehlchen. Die Brutplätze zahlreicher Dohlen im Umfeld des Plangebietes sind nicht direkt betroffen, negative Effekte infolge des Verlustes von Nahrungshabitaten sind aber möglich, da Dohlen regelmäßig Nahrung suchend beobachtet wurden.

Dasa Plangebiet ist somit ein relativ arten- und individuenreicher Vogellebensraum von lokaler Bedeutung innerhalb des dicht bebauten urbanen Umfeldes

8.1.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

8.1.2.1 Betroffene Vogelvorkommen

Durch die geplante Baulandentwicklung kommt es zu einem weitgehenden Verlust der dort kartierten Vogelvorkommen. Für einen Teil der festgestellten Arten und potenziell für wenige nicht festgestellte Arten können durch die Bebauung wieder neue Lebensräume entstehen. Für einzelne Arten ist daher gegenüber dem aktuellen Zustand eine Bestandzunahme möglich. Allerdings wird es insgesamt sicher zu einer Abnahme der Arten- und Individuenzahl kommen. Vor allem die zahlreich vorkommenden Brutvögel der Sträucher und Gebüsche wie Mönchsgrasmücke oder Zilpzalp sowie die in der Vorwarnliste aufgeführte Klappergrasmücke werden potenziell verschwinden oder in ihren Beständen zurückgehen. Nennenswerte Auswirkungen auf die benachbarte Brutkolonie der Saatkrähe sind nicht zu erwarten, da die Krähen nur selten im Plangebiet auftreten und somit offensichtlich nicht von diesem abhängig sind.

8.1.2.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzungs- und Tötungsverbot)

Baubedingte Verletzungen oder Tötungen von Vögeln wären bei einer Baufeldräumung während der Brutzeit durch eine Beseitigung von Nestern möglich. Durch die gemäß § 39 Abs. 5 vorgeschriebenen Rodungszeiten (01.10. bis 28.02.) wird im Fall einer Fällung von Gehölzen eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Vögeln vermieden. Erwachsene Vögel sind zu einer Flucht vor Baumaschinen und Fahrzeugen in der Lage, weshalb für sie kein nennenswertes Verletzungs- und Tötungsrisiko besteht.

Anlagebedingte Verletzungen oder Tötungen von Vögeln sind insbesondere durch Anflug an Glasscheiben möglich. Dieses Risiko sollte generell an allen Gebäuden mit größeren Glasflächen durch geeignete Maßnahmen vermindert werden. Große Fensterfronten sollten für die Vögel mit geeigneten Mitteln sichtbar gemacht werden.

Betriebsbedingte Verletzungen oder Tötungen von Vögeln könnten z. B. durch Fahrzeugbewegungen eintreten. Das Risiko ist aber auf den kurzen Verkehrswegen innerhalb des Plangebietes mit niedrigen Fahrgeschwindigkeiten artenschutzrechtlich nicht relevant.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Vorhabenbedingte Störwirkungen für die etwa 100 m entfernt liegende Saatkrähenkolonie können aufgrund der Entfernung und aufgrund der durch das urbane Umfeld gegebenen Vorbelastung ausgeschlossen werden. Für alle anderen Arten können Verstöße gegen das Störungsverbot ebenfalls ausgeschlossen werden, da für keine der potenziell betroffenen Arten eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ihrer lokalen Populationen eintritt. Bei den betroffenen Arten handelt es sich um weit verbreitete Vögel mit großen Beständen oder es sind wie bei der Klappergrasmücke nur Einzelpaare/-reviere betroffen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungs- und Zerstörungsverbot)

Durch die Beseitigung der Gehölzbestände und Gebüsche kommt es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zahlreicher zumeist häufiger Vögel. Da es sich zum Teil um größere Bestandszahlen handelt (z. B. Zilpzalp und Mönchsgrasmücke) bzw. mit der Klappergrasmücke eine Art mit abnehmenden Beständen betroffen ist, kann nicht sicher davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Um den Fortbestand eines Großteils der Vogelvorkommen zu sichern, sind innerhalb des Vorhabenbereiches Pflanzungen heimischer Gehölze zu empfehlen. Durch geeignete Auflagen sollte der Verlust von Vogelhabräumen so weit wie möglich abgemildert werden. Geeignet sind z. B. die Unzulässigkeit von Kies- und Steinvorgärten und Auflagen für Art und Größe der Bepflanzung der Grundstücke.

8.2 Fledermäuse

8.2.1 Naturschutzfachliche Bewertung

Die Gesamtzahl von zehn festgestellten Arten innerhalb eines urbanen Erfassungsgebietes ist als hoch zu bewerten. Allerdings wurde mit der Zwergfledermaus nur eine Art in größerer Häufigkeit registriert. Für die Zwergfledermaus ist das Plangebiet als Nahrungshabitat von Bedeutung. An den Häusern im Umfeld wurde ein Quartier nachgewiesen und mit weiteren Quartieren ist zu rechnen.

Auffällig ist das gelegentliche oder seltene Auftreten einer hohen Artenzahl, darunter auch seltene Arten. Insbesondere die Feststellung der äußerst seltenen und sowohl in NRW als auch in Deutschland vom Aussterben bedrohten Mopsfledermaus ist erwähnenswert. Der Nachweis der Mopsfledermaus (11.09.2020, 0:48 Uhr) könnte ein Hinweis auf eine Winternutzung im Umfeld sein. Winterquartiere der Mopsfledermaus sind in NRW aus Wäldern hinter abstehender Baumrinde im Liesnerwald (BOR),

untertage im Bagno (ST), aber auch aus Industrieruinen wie der Weberei Kock in Borghorst (ST) bekannt, die den Industrieruinen nordöstlich des Plangebietes ähneln. Das seltene Auftreten der meisten Arten lässt nicht auf bedeutende oder regelmäßig frequentierte Nahrungshabitate schließen. Der Grund ist wahrscheinlich vielmehr in der Bahntrasse als ein verbindendes Landschaftselement und eine wenig beleuchtete und mit guten Leitstrukturen ausgestattete Transferflugroute zu suchen. Die festgestellten Arten sind zum Teil überregional sehr selten, insbesondere die Mopsfledermaus. Auch für die Bartfledermäuse kann von nur kleinen Lokalpopulationen ausgegangen werden. Somit ist trotz der niedrigen Nachweishäufigkeiten von potenziell bedeutenden Populationsanteilen auszugehen, die den Erfassungsraum als potenzielle Transferflugroute nutzen.

Das Erfassungsgebiet ist somit vor allem als Nahrungshabitat für die lokalen Vorkommen der Zwergfledermaus und als potenzielle Transferflugroute für mehrere seltene Fledermausarten von Bedeutung.

8.2.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzungs- und Tötungsverbot)

Vorhabenbedingte Verletzungen oder Tötungen von Fledermäusen sind im Zusammenhang mit einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei der Fällung von Quartierbäumen und beim Abbruch von Gebäuden mit Fledermausquartieren möglich. Im vorliegenden Fall wurde eine Gruppe von fünf Bäumen (Pyramidenpappeln) gefunden, die potenziell als Quartierstandort geeignet sind. Im Osten des Plangebietes sind Gebäude vorhanden, die als Quartiere genutzt werden könnten.

Zu fällende Bäume und von Abbruch oder Umbau betroffene Gebäude sind unmittelbar vor der Fällung bzw. dem Abbruch durch eine fachkundige Person mit Spiegel und Endoskop auf die Anwesenheit von Fledermäusen zu kontrollieren. Hier sind entweder Baumkletterer oder Hubsteiger hinzuzuziehen. Bei bestehender Unsicherheit sind Bäume unter Anwesenheit einer fledermausfachkundigen Person durch entsprechendes Gerät so zu legen, dass keine Tiere verletzt oder getötet werden. Die Höhlen sind dann unmittelbar nach dem Ablegen auf anwesende Tiere zu kontrollieren. Vorgefundene Fledermäuse werden in Abstimmung mit der UNB ggf. zwischengehältet und zum nächstmöglichen Zeitpunkt am Fundort freigelassen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Störungen für Fledermäuse sind insbesondere durch Lichteinwirkungen möglich, sowohl durch baubedingte Wirkungen (Baustellen- und Fahrzeugbeleuchtung) als auch betriebsbedingt durch neue Gebäude-, Verkehrswege- und Grundstücksbeleuchtung. Die mit Abstand am häufigsten auftretende Zwergfledermaus ist gegenüber Beleuchtung in ihren Nahrungshabitaten relativ tolerant, so dass für diese Art keine erheblichen Störungen zu erwarten sind. Unter den übrigen in viel geringeren Häufigkeiten festgestellten Fledermäusen sind aber mehrere ausgesprochen lichtempfindliche Arten wie die Mopsfledermaus, die Langohren und mindestens zwei Vertreter der Gattung *Myotis* (vgl. Voigt et al. 2019, Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr 2012). Eine Störung bzw. Hemmung des Durchfluges aufgrund von Beleuchtung kann bei diesen seltenen Arten trotz der niedrigen Zahl betroffener Tiere populationsrelevant sein und somit den Tatbestand des Störungsverbotes erfüllen. Wichtig ist daher der Erhalt eines ausreichend breiten Dunkelkorridors entlang der Bahntrasse als potenziell bedeutende Fernleitlinie (s. u. Schädigungs- und Zerstörungsverbot).

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungs- und Zerstörungsverbot)

Eine direkte Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen ist durch Fällung von Quartierbäumen und durch Abbruch oder baulicher Veränderung von Gebäuden mit Fledermausquartieren möglich. Im vorliegenden Fall müssen zur Vermeidung einer direkten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffene Bäume und Gebäude auf Fledermausquartiere kontrolliert werden (s. Verletzungs- und Tötungsverbot).

Ein Verstoß gegen das Schädigungs- und Zerstörungsverbot ist auch bei einem durch Störungen oder andere Einwirkungen verursachten Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich. Dies kann sowohl durch direkte Störungen an der Fortpflanzungs- und Ruhestätte als auch durch Störungen an essenziellen Lebensraumbestandteilen abseits der Quartiere eintreten. Essenziell sind Lebensraumbestandteile dann, wenn der Fortbestand einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte von diesen abhängt bzw. wenn der Verlust dieses Lebensraumbestandteils zu einer Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätte führt.

Durch die Überbauung wird ein Nahrungshabitat der Zwergfledermaus entwertet. Aufgrund ihres mäßig häufigen Auftretens kann eine essenzielle Bedeutung nicht belegt werden. Es ist aber von einer Bedeutung der Nahrungsflächen für die angrenzenden Vorkommen der Art auszugehen. Durch die zum Erhalt der Klappergrasmücke und weiterer Vogelarten empfohlenen Pflanzungen heimischer Gehölze innerhalb des Plangebietes wird der Verlust von Nahrungsflächen für die Zwergfledermaus abgemildert.

Für die Zwergfledermaus kann aufgrund ihrer relativ großen Lichttoleranz im Nahrungshabitat eine störungsbedingte Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden. Nicht auszuschließen ist aber ein Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der selten registrierten und lichtempfindlichen Arten (Mopsfledermaus, Langohren und *Myotis*-Arten) durch Unterbrechung einer potenziell bedeutenden Transferflugroute. Die Bahntrasse als ein wenig beleuchteter und durch Gehölze oder Böschungen mit gut geeigneten Leitlinien ausgestatteter Korridor ist potenziell von essenzieller Bedeutung bei Flügen zwischen Quartieren und Nahrungsgebieten oder zwischen verschiedenen saisonalen Teillebensräumen.

Entlang der Bahntrasse ist somit ein mindestens 30 m breiter unbeleuchteter Dunkelkorridor (mindestens 15 m beiderseits von der Trassenmitte) zu erhalten, um die Durchlässigkeit für lichtempfindliche Fledermausarten auf Transferflügen zu gewährleisten. Eine ausreichende Korridorbreite kann z. B. durch zur Bahntrasse hin ausgerichtete Gärten erreicht werden. Insgesamt sollte auf den neuen Baulandflächen eine nachttierfreundliche Beleuchtung installiert werden, bei der eine Abstrahlung zu den Seiten und nach oben sowie Licht im kalt-weißen Spektrum vermieden werden.

8.3 Reptilien

Vorkommen der Zauneidechse können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die gezielte Nachsuche nach Zauneidechsen brachte keinen Nachweis und innerhalb des betreffenden Messtischblattes sind weder aktuelle noch ältere Vorkommen der Art bekannt (s. Kap. 5). Vorkommen weiterer planungsrelevanter Amphibien- oder Reptilienarten können aufgrund der fehlenden Lebensräume ebenfalls ausgeschlossen werden. Somit liegen keine vorhabenbedingten

artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in Verbindung mit dem Vorkommen von Reptilien oder Amphibien vor.

9 Zusammenfassung

Im Rahmen der geplanten Bauflächenentwicklung zwischen der Steinstraße und der Zollstraße in Gronau erfolgte eine Artenschutzprüfung auf der Grundlage von Erfassungen der Vogel-, Fledermaus- und Reptilienvorkommen. Der Planbereich ist annähernd 10 ha groß und erstreckt sich auf einer Länge von etwa 800 m in West-Ost-Richtung beiderseits entlang der Bahntrasse. Er ist derzeit weitgehend unbebaut und überwiegend von Ruderalvegetation, Buschwerk und Pioniergehölzen bewachsen.

Innerhalb des Plangebietes und der direkt angrenzenden Umgebung wurden 18 Brutvogel- und 10 Gastvogelarten nachgewiesen. Eine Brutkolonie der Saatkrähe befindet sich in etwa 100 m Entfernung zum Planbereich und es wurden nur vereinzelt Saatkrähen Nahrung suchend festgestellt. Eine nennenswerte vorhabenbedingte Betroffenheit der Saatkrähe kann somit ausgeschlossen werden. Betroffen ist ein Revier der Klappergrasmücke (Vorwarnliste) sowie größere Vorkommen von häufigen Arten (z. B. 12 Reviere des Zilpzalps).

Es wurden 10 Fledermausarten festgestellt. Die Zwergfledermaus tritt relativ häufig auf und knapp außerhalb des Planbereiches wurde ein Quartier nachgewiesen. Mehrere seltenere Arten, darunter die von Aussterben bedrohte Mopsfledermaus, wurden in geringen Häufigkeiten oder durch Einzelfeststellungen nachgewiesen. Die Bahntrasse als wenig beleuchteter und mit Leitstrukturen (Gehölze und Böschungen) ausgestatteter Korridor ist von potenziell hoher Bedeutung als Transferroute für mehrere seltene Fledermausarten. Für Quartiere innerhalb des Plangebietes wurden keine Hinweise erbracht, potenziell geeignet ist eine Gruppe von fünf Pyramidenpappeln mit mehreren Höhlen und evtl. die wenigen Gebäude im Osten der Planfläche.

Das Plangebiet weist potenziell geeignete Habitatstrukturen für die Zauneidechse auf. Es konnten aber keine Zauneidechsen festgestellt werden und für das betreffende Messtischblatt 3708 liegen keine Nachweise vor. Eine Betroffenheit von Zauneidechsen und anderen planungsrelevanten Reptilien- und Amphibienarten kann ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotsverstöße ist der Erhalt eines mindestens 30 m breiten unbeleuchteten Korridors entlang der Bahntrasse (je 15 m beiderseits der Trassenmitte) erforderlich, um den Fortbestand des Transferflugkorridors für lichtempfindliche und seltene Fledermausarten zu gewährleisten.

Zudem sollten Pflanzungen heimischer Gehölze in unbebauten Bereichen erfolgen und Auflagen zur Pflanzung heimischer Gehölze und zur Minimierung versiegelter oder mit Steinen/Kies/Schotter bedeckter Flächen festgelegt werden, um den Verlust von Vogelvorkommen und den Qualitätsverlust des Nahrungshabitats für die Zwergfledermaus zu begrenzen.

10 Quellen

AG SÄUGETIERKUNDE IN NRW (2020): Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens (Online-Version). <http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org>. Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) (Abrufdatum 21.12.2020)

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52.

GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M.M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52, Heft 1-2.

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2019): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: artenschutz.naturschutzinformation.nrw.de (Abrufdatum 21.12.2020)

MEINIG, H., H. VIERHAUS, C. TRAPPMANN & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010.

Meinig, H., P. Boye, M. Dähne, R. Hutterer & J. Lang (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

RUNKEL, V., G. GERDING & U. MARCKMANN (2018): Handbuch: Praxis der akustischen Fledermauserfassung.

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND VERKEHR (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen.

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

Voigt, C.C., C. Azam, J. Dekker, J. Ferguson, M. Fritze, S. Gazaryan, F. Hölker, G. Jones, N. Leader, D. Lewanzik, H.J.G.A. Limpens, F. Mathews, J. Rydell, H. Schofield, K. Spoelstra, M. Zagamajster (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No. 8 (deutsche Ausgabe): UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn.

WILLIGALLA, C., M. HACHTEL, T. KORDGES & M. SCHWARTZE (2011): Zauneidechse – *Lacerta agilis*. In: Arbeitskreis Amphibien Reptilien NRW: Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens.

Bearbeitet:

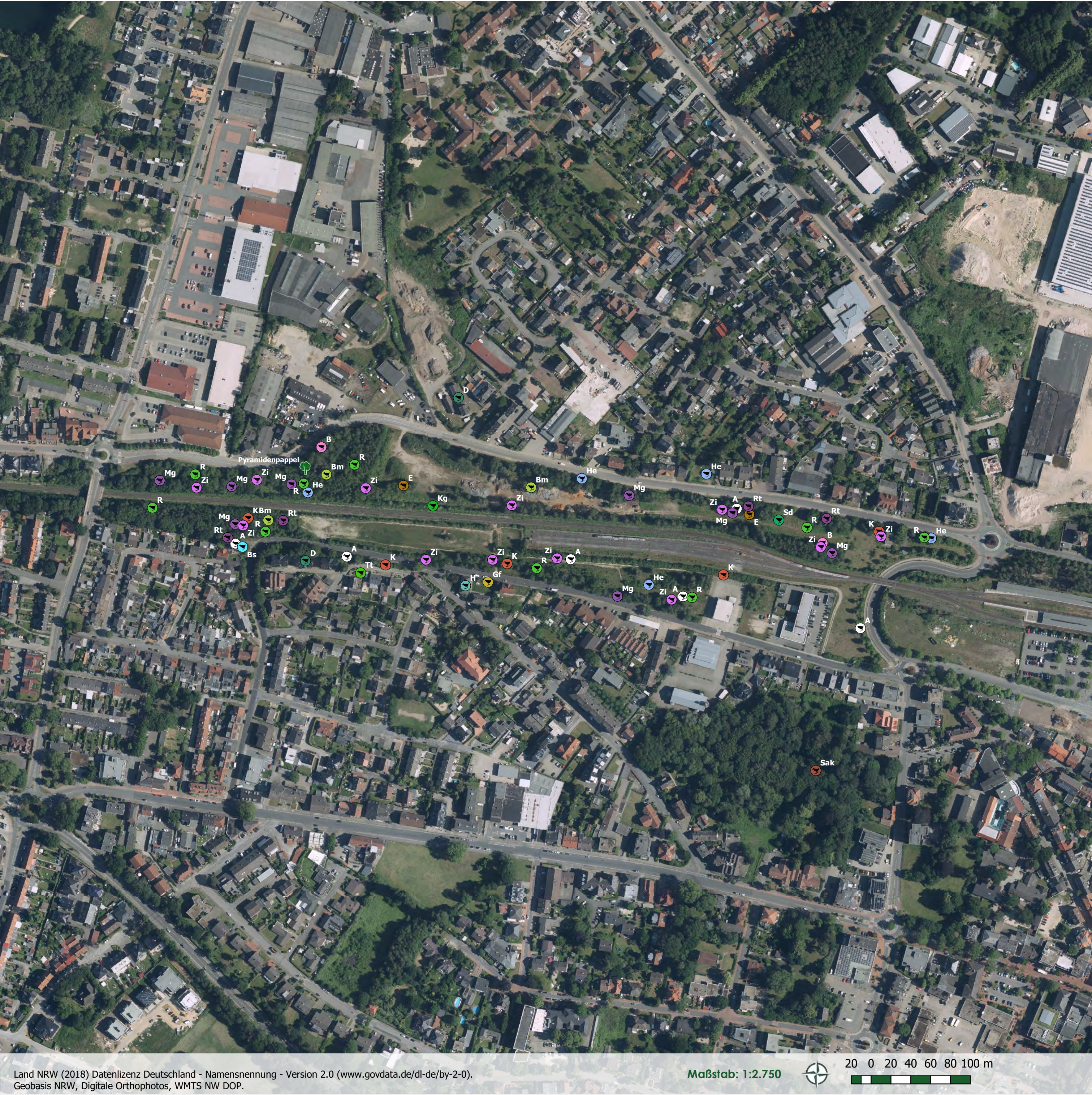

Dr. Martin Steverding (Dipl.-Biol.)

11 Anhang

Kartendarstellungen

- 1. Ergebnisdarstellung Brutvögel**
- 2. Ergebnisdarstellung Batcorder (Horchbox)**
- 3. Ergebnisdarstellung Detektorbegehung**

Protokollbögen der Artenschutzprüfung



Faunistische Untersuchung Wohnbebauungsplanung südlich Steinstraße, Stadt Gronau

Die Stadt Gronau plant die Errichtung neuer Wohnbebauung auf einem bislang unbebauten Gelände südlich der Steinstraße. Das Gelände ist mit verschiedenen Gehölzen und Ruderalvegetation bewachsen. Aufgrund der betroffenen Lebensräume sind Erfassungen von Fledermäusen, Vögeln und Reptilien erforderlich

Ergebnisdarstellung Brutvögel

Legende

- Amsel [6]
- Blaumeise [3]
- Buchfink [2]
- Buntspecht [1]
- Dohle [2]
- Elster [2]
- Grünfink [1]
- Haus Sperling [1]
- Heckenbraunelle [5]
- Klappergrasmücke [1]
- Kohlmeise [5]
- Mönchsgrasmücke [8]
- Ringeltaube [4]
- Rotkehlchen [9]
- Saatkrähe [1]
- Singdrossel [1]
- Türkentaube [1]
- Zilpzalp [12]
- Biotopbäume

Termine, Wetter, Methode

Datum	Begehung	von	bis	T Start	T Ende	Wolken	Wind
04.02.2020	Übersicht, Nachtvögel	17:00	18:30	5	4	40%	2 Bft
26.03.2020	Brutvögel (Tag) 1	08:15	09:45	2	6	0%	2-3 Bft
17.04.2020	Brutvögel 2, Reptilien	09:20	12:00	7	13	5%	2-3 Bft
09.06.2020	Brutvögel 3	09:15	11:00	12	14	100%	2-3 Bft
26.06.2020	Brutvögel 4, Reptilien	07:20	09:10	18	23	0%	2 Bft

Die Erfassung der Vögel erfolgte durch Revierkartierung nach den methodischen Vorgaben in Süßbeck et al. (2005). Es wurden fünf Begehungen durchgeführt, davon erfolgte eine in der Abenddämmerung bzw. zu Beginn der Nacht und vier morgens.

Berücksichtigt wurden bei den Begehungen alle Vogelarten. Der Schwerpunkt lag in der Registrierung von revieranzeigendem oder anderem auf Bruten hinweisenden Verhalten bzw. dem direkten Fund von Nestern. Die Daten aus den Feldkarten wurden in ein geographisches Informationssystem (GIS) eingegeben und ausgewertet. Dabei wurden mindestens zweimalige Nachweise von Revierverhalten jeweils als ein Brutpaar bzw. ein Revier gewertet. Arten, für die jeweils mindestens ein Revier innerhalb des Erfassungsraumes (Planbereich und Umfeld) gewertet wurde, sind als Brutvögel eingestuft.

Erfasst wurde innerhalb des Planbereiches und in der direkt angrenzenden Umgebung. Bei der Erfassung von Eulen, Saatkrähen und anderen Arten mit größeren Aktionsradien wurde der südwestlich des Plangebietes gelegene verwilderte Gehölzbestand einbezogen.

Auftrag erteilt durch:

Flick Ingenieurgesellschaft
Neumarkt 31, 49477 Ibbenbüren

Ansprechpartner:
Dipl.-Ing.(FH) Rafael Kleppin

Ausführung:



Dr. Martin Steverding
Faunistik und Artenschutz
Böcklerstraße 10
46414 Rhede
Telefon: 02872 9328570
www.steverding-artenschutz.de





Fledermausuntersuchung

Wohnbebauungsplanung südlich Steinstraße, Stadt Gronau

Die Stadt Gronau plant die Errichtung neuer Wohnbebauung auf einem bislang unbebauten Gelände südlich der Steinstraße. Das Gelände ist mit verschiedenen Gehölzen und Ruderalvegetation bewachsen. Aufgrund der betroffenen Lebensräume sind Erfassungen von Fledermäusen, Vögeln und Reptilien erforderlich

Ergebnisdarstellung Batcorder (Horchbox)

Standort	20200514-0279	20200514-0280	20200514-0281	20200616-0279	20200616-0280	20200616-0281	20200908-0279	20200908-0280	20200908-0281
Dauer	6 Nächte	6 Nächte	6 Nächte	5 Nächte	8 Nächte	8 Nächte	4 Nächte	6 Nächte	6 Nächte
Datum	14.05.20-19.05.20	14.05.20-19.05.20	14.05.20-19.05.20	16.06.20-20.06.20	16.06.20-23.06.20	16.06.20-23.06.20	08.09.20-11.09.20	08.09.20-13.09.20	08.09.20-13.09.20
Bbar									1
Eser	2	8	1	2	10	10	1	1	1
Mbart					1	1			
Mdau		1				1	1	1	1
Myotis		1							
Nlei		1		3		1	1	2	3
Nnoc	1			3	1	2			1
Nyctaloid		1	1	3	1	1	1	1	1
Plecotus									1
Pnat	1	1	1	1			1	1	1
Ppip	16	84	8	71	74	100	72	81	30
Ppyg		1		1		1		1	
# Aufnahmen	271	1571	70	2279	1549	2611	592	1722	429
# Sekunden	306	1762	61	3435	2217	3964	649	2271	525

Aktivität in "Ein-Minuten Klassen", im Schnitt je Nacht und Art

Aktivität in "Ein-Minuten Klassen", normiert (Mittelwert) auf die Nächte. Minuten als Zahl aufgerundet. Es wird dargestellt, wie viele Minuten mit Aktivität im Mittel je Nacht am jeweiligen Standort der Horchbox (Batorcder) für das jeweilige Erfassungsintervall registriert wurden. Aufnahmen innerhalb einer Minute werden als Aktivität gezählt. Durch Normierung der Aktivität in Minuten pro Art und Nacht wird die relative Häufigkeit ermittelt. Die dargestellte Zahl ist die aufgerundete Anzahl an Minuten mit Aktivität je Art und Nacht.

(vergl. Volker Runkel, Guido Gerding, Ulrich Marckmann - Handbuch: Praxis der akustischen Fledermauserfassung, Kapitel 10.2).

Legende

-  Standort Batcorder (Dauer)
 Biotopbaum
 Plangebiet

Allgemeine Erläuterung der Namenskürzel

Nnat	Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	Nyctief	tiefrend Nyctaloid (Nyc/Tad spp)
Mmyo	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	Nhno	Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)
Vkm	kleine/mittlere <i>Myotis</i> :	Nycmi	Mittlerer Nyctaloid Nyctaloid spp.
Mbec	Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	Nlei	Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)
Mdaa	Wasserrfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	Nhny	Abendsegler oder Kleinabendsegler
Mbart	Bart- o. Brandtfledermaus (<i>Myotis brandtii/mystacinus</i>)	Eser	Breiffüglfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)
Mdas	Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	Vmur	Zweifarbelfledermaus (<i>Vesperilio murinus</i>)
Mem	Wimperfledermaus (<i>Myotis emarginatus</i>)	Enil	Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilsonii</i>)
Pipistrelloid	Rufgruppe Zwergfledermäuse	Plecatus	Gattung Langohrfledermäuse
Ppip	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	Paur	Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)
Pnat	Rauhhaufelfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	Paus	Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)
Ppyg	Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	Bbar	Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)
Hsav	Alpenfledermaus (<i>Hypsugo savii</i>)		
Kuh	Weißrandfledermaus (<i>Pipistrellus kuhli</i>)	Spec.	Unbest. Fledermaus Chiroptera spec.

Auftrag erteilt durch:

Flick Ingenieurgemeinschaft
Neumarkt 31, 49477 Ibbenbüren

Ansprechpartner:
Dipl.-Ing.(FH) Rafael Kleppin

Ausführung:



Dr. Martin Steverding
Faunistik und Artenschutz
Böcklerstraße 10
46414 Rhede
Telefon: 02872 9328570
www.steverding-artenschutz.de



Fledermausuntersuchung Wohnbebauungsplanung südlich Steinstraße, Stadt Gronau

Die Stadt Gronau plant die Errichtung neuer Wohnbebauung auf einem bislang unbebauten Gelände südlich der Steinstraße. Das Gelände ist mit verschiedenen Gehölzen und Ruderalvegetation bewachsen. Aufgrund der betroffenen Lebensräume sind Erfassungen von Fledermäusen, Vögeln und Reptilien erforderlich

Ergebnisdarstellung Deterktorbegehung

Termine und Wetter

Beginn	Beginn	°C. Start	LF %	Wind	Himmel	SA	SU	Ende	°C	LF%
08.09.2020	19:52	18	81	0 Bft	bedeckt	06:55	20:03	22:07	17	87
18.08.2020	20:30	22	61	0 Bft	klar	06:21	20:50	22:27	18	78
29.07.2020	04:25	16	72	2 Bft	bedeckt	05:49	21:27	05:57	15	77
20.07.2020	21:23	17	54	0 Bft	klar	05:36	21:40	23:12	13	71
17.06.2020	03:51	18	85	0 Bft	bedeckt	05:09	21:56	05:19	17	89
26.05.2020	21:03	22	48	0 Bft	klar	05:21	21:36	23:01	15	62
14.05.2020	20:43	10	46	1 Bft	klar	05:37	21:19	22:55	8	59

Die Deterktorbegehungen erfolgten unter Verwendung eines automatischen, digitalen und georeferenzierten Echtzeit-Aufnahmesystems mit Live-Sonogramm, bestehend aus einem Android Smartphone mit einem Ultrasonic250K von DodoTronic und der App "Bat Recorder" von Bill Kraus. Weiterhin kam ein automatischer Heterodyn-Detektor "Elekon BATSCANNER" und eine Wärmebildkamera vom Typ Pulsar Axion XM30S zum Einsatz. Die Auswertung der aufgenommenen Rufe wurde in automatischer und manueller Rufanalyse unter Verwendung der Programme bcAdmin 4 und bcAnalyze3 Light und batdient 1.5 durchgeführt.

Aktivität in "Ein-Minuten Klassen", je Deterktorbegehung und Art

Taxon	14.05.2020	26.05.2020	16.06.2020	20.07.2020	28.07.2020	18.08.2020	08.09.2020
Eser		4		1			
Nyctaloid							1
Ppip	7	16	13	20	19	28	33
# Aufnahmen	13	53	27	52	77	76	102
# Sekunden	40	114	72	116	170	160	214

Legende



Allgemeine Erläuterung der Namenskürzel

Mnat	Fransenfledermaus (Myotis nattereri)	Nyctief	tieftrufend Nyctaloid (Nyc/Tad spp)
Mmyo	Großes Mausohr (Myotis myotis)	Nnoc	Abendsegler (Nyctalus noctula)
Mkm	kleine/mittlere Myotis:	Nycmi	Mittlerer Nyctaloid Nyctaloid spp.
Mbec	Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)	Nlei	Kleinabendsegler (Nyctalus leisleri)
Mdau	Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)	INyc	Abendsegler oder Kleinabendsegler
Mbart	Barl- o. Brandfledermaus (Myotis brandtii/mystacinus)	Eser	Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)
Mdas	Teichfledermaus (Myotis dasycneme)	Vmur	Zweifarbflfledermaus (Vespertilio murinus)
Mema	Wimperfledermaus (Myotis emarginatus)	Enil	Nordfledermaus (Eptesicus nilssonii)
Pipistrellid	Rufgruppe Zwergfledermäuse	Plecotus	Gattung Langohrfledermäuse
Ppip	Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	Paur	Braunes Langohr (Plecotus auritus)
Pnat	Rauhauffledermaus (Pipistrellus nathusii)	Paus	Graves Langohr (Plecotus austriacus)
Ppyg	Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus)	Bbar	Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus)
Hsav	Alpenfledermaus (Hypsugo savii)		
Pkuh	Weißrandfledermaus (Pipistrellus kuhlii)	Spec.	Unbest. Fledermaus Chiroptera spec.

Auftrag erteilt durch:

Flick Ingenieurgesellschaft
Neumarkt 31, 49477 Ibbenbüren

Ansprechpartner:
Dipl.-Ing.(FH) Rafael Kleppin

Ausführung:



Dr. Martin Steverding
Faunistik und Artenschutz
Böcklerstraße 10
46414 Rhede
Telefon: 02872 9328570
www.steverding-artenschutz.de



Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☐ kontinentale Region



grün

günstig



gelb

ungünstig / unzureichend



rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☐ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☐ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☐ kontinentale Region



grün

günstig



gelb

ungünstig / unzureichend



rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☐ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☐ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein